

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 1 (1939)
Heft: 2

Artikel: Das Wappen auf dem Lande
Autor: Lerch, Christian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-237644>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS WAPPEN AUF DEM LANDE

Von Christian Lerch.

Mit Zeichnungen des Verfassers.

I.

Die nachfolgenden Ausführungen wollen die Frage beantworten: «Gibt es auf der bernischen Landschaft Familienwappen im strengen Sinne des Wortes?»

Vor Rät' und Burgern.

Die soeben aufgeworfene Frage ist eigentlich längst beantwortet in einem fast verschollenen Gutachten, das 1789 in amtlichem Auftrag abgefaßt, im Großratssaale feierlich verlesen wurde und auf die Einbürgerungspolitik der Hauptstadt im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts bestimmend einwirkte. Unter den Verfassern dieses Gutachtens sind Obervogt Tscharner von Schenkenberg (Pestalozzis «Arner»), Oberkommissär Wyß und der nachmalige Seckelmeister Stettler hervorzuheben — Männer, die sicherlich die Verhältnisse genau kannten.

Das Gutachten war veranlaßt worden durch die Feststellung, daß die Zahl der regimentsfähigen Geschlechter stark zurückgegangen sei und daß es nützlich, ja notwendig sein dürfte, durch Aufnahme neuer Bürger Ersatz zu schaffen. In der überaus gründlichen Untersuchung, welche die statistische, die volkswirtschaftliche und die eigentlich politische Seite des schwerwiegenden Problems beleuchtete, wurde unter anderem festgestellt, was zum Begriffe der Familie gehöre. Wir lesen da:

«Gleicher Name, gleiches Wappen, gleicher Ursprung vom Vater her, macht eine besondere Familie aus. Wo diese drei Charaktere nicht beysammen sind, sondern nur die Gemeinschaft des einen oder andern, da sind es sovieler besondere Familien. In Zukunft soll diese Bestimmung gelten, doch mit Ausnahme des Wappens, weil auf dem Lande derenthalb keine Regel stattfindet.»

Kürzer und zugleich präziser kann man den — auch heute noch bestehenden — Sachverhalt kaum darstellen. Der Sinn ist unzweifelhaft der: «Auf dem Lande ist die Wappenführung nicht allgemein. Wo sie besteht, beruht sie im allgemeinen nicht auf Überlieferung. Jedenfalls hält sie sich an keine Vorschriften.»

Was hienach zu beweisen sein wird.

Schild und Helm.

Die Verwendung von Wappen zu militärischen Zwecken ist beim bernischen Landvolke vergangener Zeit nicht nachzuweisen. Der Fußsoldat der Heldenzeit von Morgarten bis Marignano war (mit ganz wenigen Ausnahmen) mit dem Langspieß oder der Halparte ausgerüstet, also mit Zweihänderwaffen, deren Verwendung die Benützung eines Schildes ohne weiteres ausschloß. Tatsächlich sieht man in den Bilderchroniken den schweizerischen Infanteristen nie mit einem Schilde dargestellt. Der Schild war eine ausgesprochene Reiter-Schutzwaffe, die nach dem Aufkommen der Feuerwaffen ausschied, weil nutzlos geworden, und zwar lange bevor es bei uns die ersten bäuerlichen Kavalleristen gab.

Auch das Kleid des ländlichen Wehrmannes war wohl nie mit einem privaten Wappen geschmückt, selbst dann nicht, als man noch im Zivilgewand zur Musterung und in den aktiven Dienst zog. Das einzige Abzeichen irgendwelcher Art war das Schweizerkreuz.

Der heraldische Helm mit Kleinod (Zimier) und Decken ist kaum jemals bei eidgenössischen Truppen im Dienste gesehen worden; es ist sogar ganz unwahrscheinlich, daß ihn die Höchstkommmandierenden bei solchem Anlaß getragen hätten. Er war ein Prunkstück, das bei den Ritterspielen des Adels (Turnieren usw.) Verwendung fand. Daß jemals ein Nichtadeliger eine solche Kopfbedeckung besessen hätte, darf wohl als vollkommen ausgeschlossen gelten.

Das Siegelmandat vom 10. April 1530

ist der älteste bisher bekannte, aktenmäßige Nachweis über Wappenführung auf dem Lande.

Am 23. Februar des genannten Jahres hatte der bernische Große Rat eine Verordnung erlassen, betitelt: «Miltrung und christenliche verbesserung in sachen der ungepürlichen zinsen, khöufen und verkhöufen.» Das Wort «christenlich» lag in den Anschauungen der Zeit wohlbegründet; denn die Verordnung war in erster Linie gegen den Wucher gerichtet, und dieser galt in der vorreformatorischen Zeit als ausgesprochen antireligiöses Vergehen und stand demgemäß unter der geistlichen Gerichtsbarkeit. Die Verordnung bekämpfte denn auch zur Hauptsache die ungerechtfertigte Bereicherung durch Ausbeutung einer Notlage und durch übersetzte Tarife.

In der Absicht, Garantien für die Durchführung der angeordneten Neuerungen zu schaffen, beschränkte der Große Rat das Recht der Siegelführung (oder doch der Verwendung des Siegels zur Rechtskräftigmachung von Urkunden) kurzerhand auf seine Mitglieder. In der Stadt durfte nur noch siegeln, wer im Großen Rate saß (darin war der Kleine Rat, die Regierung, inbegriffen); auf dem Lande die Landvögte.

Aber die neue Verordnung verstimmte die bäuerlichen Honoratioren des Oberlandes. Ihrer «ettlich» hatten «beschwärd und bedurens».

Nicht aus bloßer Freude am Wappen hatten oberländische Landsvenner und Statthalter ihre teuren Siegel stechen lassen. Aus der Tatsache, daß ein Dokument nur dann als rechtskräftig galt, wenn es besiegelt war (Redensart: «Brief und Siegel»), schlugen sie Kapital, indem sie, wie übrigens auch die Stadtbürger, gegen Entgelt allerhand Urkunden mit ihrem Siegel versahen. Auf den oberländischen Landsvennern und Statthaltern lastete anderseits eine gewisse Repräsentationspflicht, die zu erheblichen Ausgaben zwang. Eine Kompensation war somit durchaus angemessen.

Der Große Rat, die Sachlage richtig einschätzend, hob denn auch das seinen Mitgliedern zugewiesene Monopol wieder auf, indem er am 10. April 1530 beschloß: Diejenigen ländlichen Amtleute, die schon ein Siegel besitzen, dürfen damit weiterhin gegen Vergütung Gültbriefe, Kaufbriefe und allerhand Verträge rechtskräftig machen. Neue Siegel dürfen aber nur mit Erlaubnis der Obrigkeit hergestellt werden. Mißbräuche — gemeint waren in erster Linie Überforderungen — werden mit dem Verlust des Siegels geahndet.

Kurz nachher wurde ergänzend ein Tarif für Siegelgelder aufgestellt, immerhin nur für Zinsbriefe. Er lautet, annäherungsweise in heutigen Geldwert übertragen:

Kapital	800— 4 000 Fr.	. . .	Siegelgeld	10 Fr.
	4 000—20 000 Fr.	. . .		20 Fr.
	20 000—40 000 Fr.	. . .		40 Fr.

— also eine gleitende Skala von 1,25 bis 0,1 Prozent. Für Verträge anderer Art wurde die Höhe des Siegelgeldes der «Bescheidenheit», d. h. dem Ermessen des Sieglers anheimgestellt.

Der alt Statthalter Bingelli
 nūw erweldtenn Venner
 zuo Schwartzenburg
 bestätiget und hat den eyd
 gethan. Item Ime vergondt
 ein sigel zemachen.
 Ime Ime vergondt ein
 sigel zemachen.

1

Der alt Statthalter Bingelli nūw erweldtenn Venner zuo Schwartzenburg
 bestätiget und hat den eyd gethan. Item Ime vergondt ein sigel zemachen.
 (Rats-Manual 342, 273, vom 11. Dez. 1557.)

Bei diesem Entscheid blieb es nun endgültig. Ein Kastlan zu Frutigen, der sich um 1680 bei der Regierung darüber beschwerte, daß ihm die örtlichen Würdenträger die Einkünfte aus Besiegelungen vorwegnahmen, wurde kurzerhand abgewiesen.

Daß aber die oberländischen Landsvenner und Statthalter ihre Wappen, bzw. Siegelbilder, «deponieren» müßten, davon steht nichts in der Verordnung, und es wurde auch weiterhin in dieser Sache nichts angeordnet. In den Ratsmanualen taucht in der Folge dann und wann ein Fall von Bewilligung zur Siegelführung, erteilt an einen oberländischen bauerlichen Beamten, auf (Abb. 1). Von den Siegelbildern selber ist dabei nie die Rede.

Dagegen ergibt sich aus dem Siegelmandate von 1530 die Folgerung, daß der gemeine Mann, gleichgültig ob arm oder reich, kein Siegel besaß. Er hätte es ja nicht verwenden können. Briefe schrieb er nicht; vielleicht konnten nicht einmal die Landsvenner und Statthalter schreiben. Wappendarstellungen mit rein dekorativem Zwecke aber waren damals noch nicht Mode.

Das Insiegelbuch.

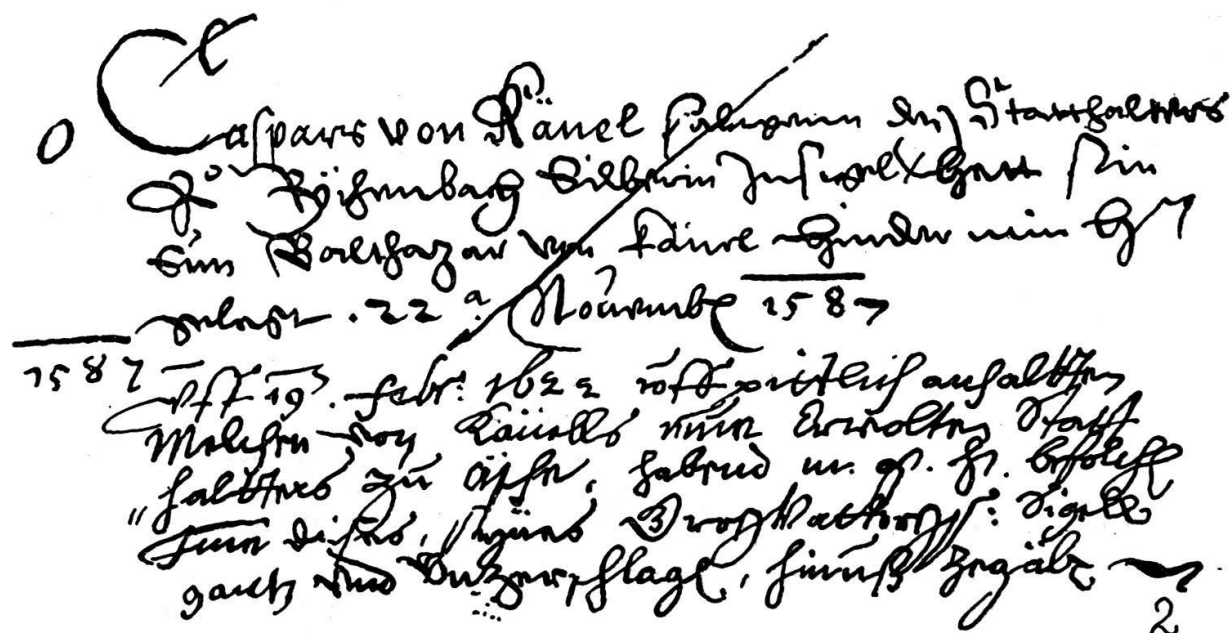
Das sagenhafte große Buch des bernischen Staatsarchivs oder der Staatskanzlei, worin für jeden Staatsbürger das einzig richtige Wappen eingetragen ist, gehört tatsächlich der Sage an. Dagegen gibt es im Staatsarchiv ein «Insiegelbuch»; also doch etwas, das mit Siegeln und Wappen zusammenhängt.

Es handelt sich um einen ansehnlichen Schmalfolioband, der die Jahre 1554 bis 1694, also fast anderthalb Jahrhunderte, umfaßt. In diesem Buche verzeichnete die Staatskanzlei in sorgfältiger Weise die nach dem Hinscheide der Inhaber abgelieferten Siegel. Zur Hauptsache handelt es sich dabei um Stadtbürger. Doch sind auch 27 Siegel von Landleuten vermerkt. Von diesen stammen 21, also nahezu 80 Prozent, aus dem Frutiglande. Mit je einem Siegel sind zudem die heutigen Ämter Obersimmental, Nidersimmental, Oberhasli, Thun, Schwarzenburg und Bern-Land vertreten. Es sind ausnahmslos Siegel von bauerlichen Beamten (Landsvennern und Statthaltern); auch ein Landammann von Oberhasli, der übrigens aus dem Frutiglande stammte, und ein Freiweibel von Sternenbergr finden sich als Einzelgänger vor.

Eingezogen wurden die Siegel, um Mißbrauch derselben zu verhüten. Möglicherweise stützte sich diese Praxis auf die Erinnerung an den Spielmann-Wagner-Handel, den Justinger zum Jahre 1392 erzählt. Damals war nämlich ein ehrenwerter, hervorragender Bürger durch einen Mißbrauch seines Siegels — allerdings bei Lebzeiten — beinahe um Ehre und guten Namen gekommen; von einem sehr schweren materiellen Verluste ganz zu schweigen. Die Geschichte hatte weithin großes Aufsehen erregt, und die Gemüter hatten leidenschaftlich Partei genommen, was sogar für das Ansehen der guten Stadt Bern allerhand Folgen zeitigte. Wir dürfen daher wohl annehmen, daß die peinlich genaue Kontrolle der Siegelablieferungen den Zweck hatte, ähnlichen Vorkommnissen vorzubeugen. Warum diese Kontrolle gegen

Ende des 17. Jahrhunderts nach und nach aufhörte, das wird sich aus den spätern Darlegungen ergeben.

Die eingezogenen Siegel wurden in den sichern Gewahrsam eines der Kanzleigewölbe verbracht (Postgasse 72, Hinterhaus), allwo sie in «Trucken» ruhten, bis sie nach fünf, zehn, zwanzig und mehr Jahren wieder «harussgäben» wurden. Solches geschah jeweilen auf «bittliches» oder «trungenliches» Anhalten eines oder mehrerer Erben, immer aber erst nach genauer Prüfung der Umstände (Abb. 2).



 0 Casspar von Ranel Hofmeister im Stanzgaltens
 Hofmeister Silber im Insiegelbuch sein
 sein Silber von Ranel finden wir in
 22. November 1587
 1587 1779. febr. 1622. Hofmeister aufalt
 Malen von Ranel sein Erbolter Hoff
 salter zu sein, febr. in. of. Hofmeister
 sein Silber, Hofmeister Burggraf: seine
 auch die Burggraf, seine Burggraf

Eine Eintragung des Insiegelbuchs. Erläuterungen im Text.

Zumeist wurde das Siegel zerschlagen herausgegeben. Auf diese Weise lief die Allgemeinheit kein Risiko, und den Erben verblieb immerhin der Metallwert; Siegel waren meist silbern. In wenigen Einzelfällen, z. B. wenn der Heischende denselben Vornamen führte wie der Verblichene und zudem, wie vermutet werden kann und muß, gewisse moralische Garantien bot, unterblieb das Zerschlagen.

So genau die eingelieferten Siegel registriert wurden — eine Einzelheit fehlt regelmäßig: die Beschreibung des Siegels selbst, d. h. des Wappenbildes. Der Regierung war es gleichgültig, welche Figur ein Landsvenner oder Statthalter sich für den Wappenschild seines Siegels wählte; der Staat schrieb hierin nichts vor und kontrollierte nichts. Es bestand eben kein Heroldsamt.

Achtzig Prozent der im Insiegelbuch eingetragenen ländlichen Siegel kamen, wie schon gesagt, aus dem heutigen Amt Frutigen. Ein Zufall ist das nicht. Warum aber just das Frutigland eine so reiche Siegelkultur aufzuweisen hatte, das müßte man erst noch zu ergründen suchen. Vielleicht hängt es mit einer gewissen weitgehenden Selbständigkeit der Talhonoratioren zusammen; einer Selbständigkeit, die nicht erst aus der bernischen Zeit datieren könnte, sondern sozusagen traditionell gewesen sein müßte; denn Bern garantierte wohl die althergebrachten Privilegien, pflegte aber nicht neue zu vergeben. In diesem Falle wären die Herren vom Turm und ihre Vorgänger nicht die strengen und starren Tyrannen gewesen, als die sie die Sage schildert. Man sieht: hinter jedem Fensterlein im Stübchen der Frau Historia eröffnet sich, wenn es aufgeht, eine völlig neue Welt.

Bauernsiegel des 15. Jahrhunderts.

Die Sammlung des Staatsarchivs kennt bis jetzt neun solche Siegel. Sie sind mit einer Ausnahme (Venner Antoni Trachsel zu Frutigen, Abdruck von 1487, eine halbe Gemse darstellend; abgebildet im Heimatbuch des Amtes Frutigen, 1938) hienach im Bilde wiedergegeben.



Heinrich Jonast
Schultheiss
Spiez
Abdrücke von 1414-1416



Cuonrat Sachseter
Venner
Aeschi
Abdrücke von 1466-1468



Ulrich Zebünd
Ammann
Krattigen
Abdrücke von 1466-1468



Antoni Achser
Venner
Niedersimmental
Abdruck von 1480



Peter Müller
Venner
Interlaken
Abdruck von 1487



Peter Fuchsli
Statthalter
Wimmis
Abdrücke 1485 und 1505



Niclaus Kun
Schultheiss
Huttwil
Abdruck von 1494



Peter Burkart
Venner
Obersimmental
Abdrücke 1493 und 1502

Während der Spiezer Schultheiß Heinrich Jonast (3) sich in der Siegelform noch streng an die Vorbilder des 14. Jahrhunderts hält (Spitzschild in gotischer Umrahmung; Umschrift in Unzialbuchstaben), bringt das ausgehende 15. Jahrhundert den breiten, unten runden Schild, den ein oft recht geschickt gezogenes Schriftband mit gotischen Kleinbuchstaben umschließt. Daß die Siegelinhaber mit einer Ausnahme alles Oberländer Unteramtleute sind, das ist nach dem, was uns Siegelmandat und Insiegelbuch gelehrt haben, nicht verwunderlich. Die eine Ausnahme (9) erklärt sich daraus, daß das Städtchen Huttwil sich einer gewissen, wenn auch nicht weitgehenden Selbständigkeit erfreute und daß sein Oberhaupt, der Schultheiß, mitunter Urkunden zu siegeln hatte. Nebenbei bemerkt, weist das Siegel des Huttwiler Schultheißen Kun (Kuhn) die älteste bisher bekannte Darstellung der Pflugschar als ländlicher Wappenfigur auf.

Von den meisten der im Bilde wiedergegebenen acht Wappenformen ist nicht bekannt, daß sie später von andern Namensträgern verwendet worden wären. Anders gesagt: eine auf diesen Siegeln beruhende Wappentradition ist aus dem im Staatsarchiv vorhandenen Material nicht nachzuweisen. Mit einer Ausnahme: die Axt des Antoni Achser (6), eine redende Figur, taucht später nochmals auf. Burg und Stern des Obersimmentaler Venners Burkart (10) haben viel später, zum Teil erst in neuester Zeit, bei vielen Burkhard, Burkhardt, Burri, Buri und Bürki Nachahmung gefunden. Mit Fug und Recht; denn auch dieses Wappen ist ein redendes: Burg-hart, der Burgstarke, der Schirmer des wehrhaften Heims. (Auf diesen Stamm gehen nebst den angeführten Namen auch Formen wie Bürgi, Burren, Burn, Bourquin und Bourquenez zurück.)

Bauernsiegel des 16. Jahrhunderts.

Die kreisrunde Form des Siegels wird beibehalten; der einfache, unten runde Schild — er kommt heute wiederum zu Ehren — hat aber geschweiften Formen, mit Einbuchtungen seitwärts und oben, weichen müssen. Ausnahmsweise tritt an Stelle des Schriftbandes eine Schrifttafel — mit Schnüren oder ohne solche — so bei Statthalter Kaspar von Känel (16) wo der Siegelstecher den letzten Buchstaben des Namens außerhalb der Schrifttafel anbringen mußte. Der Stil der Renaissance zeigt sich unter anderem darin, daß in den



11
Caspar Balli
Statthalter
Steffisburg
Abdruck von 1568



12
Quirinus Aellig
Statthalter
Adelboden
Abdruck von 1527-1530



13
Christen Kirsi
Landsvenner
Obersimmental



14
Clewi Bechler
Schultheiss zu Spiez



15
Hans Moser
Landsstatthalter
(Interlaken)
Abdruck von 1585



16
Kaspar von Känel
Statthalter
Reichenbach
Abdrücke von 1583 und 1585



17
Peter Scherz
Landsvenner
Aeschi
Abdrücke von 1585 und 1613

Umschriften römische Versalien an die Stelle der gotischen Kleinbuchstaben getreten sind.

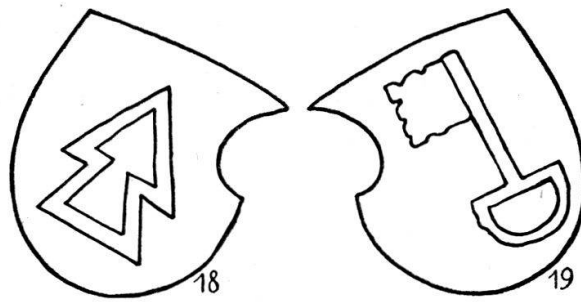
Auch hier wiederum handelt es sich vorwiegend um Wappen, die nach einmaligem Gebrauche, d. h. nach der Verwendung durch eine Person, wieder in der Versenkung verschwunden sind, abgesehen von Wiederaufnahmen der neuesten Zeit. So ist das Wappen von Känel mit Dreiberg, Känel und Lilie im Wappenbuch der Burgergemeinde Bern wieder auferstanden — gestützt, wie anzunehmen ist, auf die im Staatsarchiv vorhandenen Abdrücke. Im 18. und 19. Jahrhundert sind im Frutiglande mehrere andere Formen zur Verwendung gekommen, teils mit, teils ohne Känel. Bei den Frutiger und Adalbodener Aellig ist seit längerer Zeit an die Stelle des Eichenzweiges (12) der sich schlängelnde Aal getreten. Der stattliche, unter einem Hochkreuz stehende Ochse des Interlakener Landesstatthalters Moser (15) erscheint nochmals bei einem Amtsnachfolger (Sohn oder Enkel?), jedoch in einem neugestochenen Siegel, da der neue Mann Jakob hieß. Dasjenige des Hans ist im Insiegelbuche nicht vermerkt, scheint also nicht abgeliefert worden zu sein. Von den sieben abgebildeten Siegeln ist laut Insiegelbuch überhaupt nur eines abgeliefert worden: dasjenige des Kaspar von Känel (Abb. 2). Es kam 1587 in die Kanzlei und wurde 1622 dem Enkel Melchior, der Statthalter geworden war, herausgegeben. Sollen wir annehmen, daß es Melchior nun neuerdings zum Siegel verwendet? Ganz ausgeschlossen ist das nicht; doch sind im Staatsarchiv keine Abdrücke vorhanden. Schon 1635 kam das Siegel wieder in die Staatskanzlei und wurde nicht mehr zurückgegeben; es ist nunmehr verschollen. Es wird den Weg andern Edelmetalls gewandert sein: in die bernische Münze.

Die in der Sammlung des Staatsarchivs vertretenen Bauernsiegel des 16. Jahrhunderts sind etwa 60 an der Zahl.

Aus dem Unterlande, von Thun abwärts gerechnet, stammen von diesen sechzig nur ganz wenige: sie betreffen einige Huttwiler Schultheißen, einen Aarberger Venner und einen Schwarzenburger (Grasburger) Landsvenner (bei welchem letzterem simmentalischer Einfluß vermutet werden kann). Wenn auch, wie es scheint, die unterländische Bauersame die Verwendung des Siegels im 16. Jahrhundert noch nicht ausübte, so kann sie dafür mit den vier ältesten bisher bekannten Fällen von ländlicher dekorativer Wappenverwendung aufwarten.

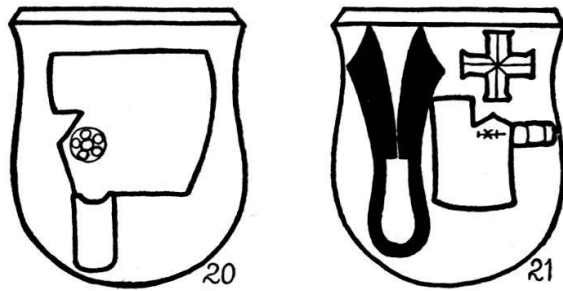
Schnitzerei und Glasgemälde.

Im südlichsten Teile der Gemeinde Köniz, im sogenannten Großgschneit, liegt das altertümliche Großhaus oder Heidenhaus, das wie kaum ein anderes ländliches Gebäude den Archäologen und Heimatkundlern Rätsel aufgegeben hat. Man hat seinen Ursprung auf die Völkerwanderung zurückführen wollen, hat dann dies und das von einer Klosterfiliale gemutmaßt — und auch der Bernburger Ivo von Bolligen, Eigentümer der unweit gelegenen Riedburg zur Zeit des Sempacherkrieges, wurde herbeigezogen, wobei die irrije Deu-



tung einer allzu knappen Notiz über ein Wappen eine Rolle spielte. In besagtem Hause befanden sich nämlich einstmalen über einer Türe zwei Wappen. Das eine zeigte eine Figur, die vom Kunsthistoriker Rahn als «zwei übereinandergelegte Dreiecke» gedeutet wurde; das andere einen Schlüssel — wie Figura zeigt. Rahns Deutung gab später Anlaß zu der Annahme (Berner Taschenbuch 1933), es handle sich um die gekreuzten Sparren derer von Bolligen. Eine Nachprüfung im Historischen Museum, wo sich die beiden Wappen, nebst andern zeitgenössischen Bestandteilen des Heidenhauses, heute befinden, brachte indessen unzweideutig des Rätsels Lösung: die «zwei Dreiecke» sind eine Pflugschar. Der ihr beigelegte Schlüssel legt es nahe, Sinn und Wesen des Wappenpaares dahin zu deuten, daß hier ein bäuerlicher Bauherr sich selber und seine Gattin samt den beidseitigen Pflichtenkreisen sozusagen symbolisch verewigt habe. Dieser Bauherr war, wie mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden kann, der urkundlich als begütert nachgewiesene Bauersmann Peter von Schneit (also noch ohne eigentlichen Familiennamen), der sich um 1512 verheiratete und vermutlich eben damals sein für ländliche Verhältnisse prunkvolles Heim erbaute.

Das Wappenpaar vom Heidenhaus hat zwei würdige Gespanen gleichen Alters in der Kirche zu Sumiswald. Dort haben anläßlich eines Um- oder Neubaues um 1512 nicht nur eine Anzahl Deutschordenskomture, sondern auch der hohe Stand Bern, der Ortspfarrer, unbekannte Geber und zwei Kirchengenossen prächtige gemalte Scheiben gestiftet. Die beiden bäuerlichen Donatoren, der Ammann Ridy (Ruedi) Burkhard und der Tuchscherer Uli Utz, waren die reichsten und angesehensten Sumiswalder. Neben überragenden, würdigen Heiligengestalten und den viel kleineren Bildnissen der Stifter (in kniender Stellung) weisen die beiden Bauernscheiben, denjenigen der Komture und des Ortspfarrers nachgebildet, je ein Wappen auf; dasjenige des Ammanns Burkhard ein Metzgerbeil (Abb. 20), dasjenige des Uli Utz ebenfalls eines, dazu aber noch eine Schere und ein weißes Kreuz (21). Auch diese beiden Wappen haben allerhand Deutungen erfahren. Namentlich werden sie immer wieder als die Familienwappen der beiden betreffenden Geschlechter



angesprochen. Das waren sie zur Zeit ihrer Erstellung sicher nicht. Es handelt sich im Gegenteil um unzweideutig persönliche Wappen; denn sie versinnbildlichen die Berufe ihrer Träger. Aus dem Rechnungsbuche eines freiburgischen Weinhändlers (im Staatsarchiv Bern), der in Bern eine Ablage besaß, läßt sich feststellen, daß Burkhard und Utz des öftern vom Genannten Wein bezogen, wie übrigens auch der Komtur und der Pfarrer. Offensichtlich waren Burkhard und Utz Tavernenwirte und somit zugleich auch Metzger; daher die Beile. Die Schere erklärt sich aus dem Folgenden: ein Tuchscherer war ein kapitalkräftiger Mann, der den Wollenwebern ihre Rohfabrikate abkaufte, diese auf mechanischem (Walken, Scheren) und chemischem Wege (Färben) fertigstellte und schließlich im Groß- und Kleinhandel verkaufte. Das Kreuzlein ist gelegentlich auf den Deutschen Orden gedeutet worden, mit entsprechenden Schlüssen auf die Herkunft der Familie. Aber die Sache will weder in der Form noch in der Farbe stimmen. Das weiße Kreuz scheint vielmehr anzudeuten, Uli Utz habe die Taverne zum Kreuz besessen.

In neuester Zeit sind diese beiden Wappen von Sumiswaldern namens Burkhard und Utz wieder aufgenommen worden (Wappenbücher der Bürgergemeinden Solothurn und Bern). Daß sie in der Zwischenzeit, also während gut 400 Jahren, von irgendwelchen Sippengenossen benützt worden wären, dafür fehlt, soweit mir bekannt, der Beweis. Ein Bäcker Burkhard auf dem Wasen (Gemeinde Sumiswald) verwendete um 1800 als Wappenfigur eine Burg.

Im 17. Jahrhundert

geht im Oberland eigentümlicherweise die Verwendung von Siegeln durch die einheimischen Bezirksbeamten und Gemeindeoberhäupter zurück (eine Ausnahme bilden die Oberhasler Landammänner). Dieser Rückgang mag zusammenhängen mit der zunehmenden Zentralisation in der Staatsverwaltung. Zahlenmäßig äußert er sich u. a. darin, daß laut Insiegelbuch im 16. Jahrhundert während 45 Jahren 18 Oberländer Bauernsiegel zur Ablieferung kamen, im ganzen 17. Jahrhundert dagegen nur halb so viele.

Die zwei hier wiedergegebenen Beispiele veranschaulichen einerseits die immer zunehmende Verschnörkelung, andererseits doch auch ein Festhalten an



Jacob Stellen
Statthalter
Spiez

Abdrücke 1639 und 1646



Alexander Kernen
Statthalter
Spiez

Abdrücke von 1631 und 1635

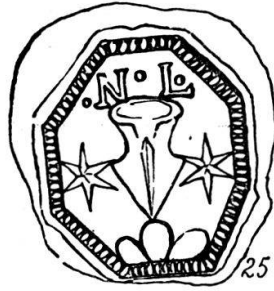
der hergebrachten Gestaltungsweise. Fröhlich wirkt die Namensform «Alexander» ... Das Siegel des Spiezer Statthalters Jacob Stellen (22) weist eine Hausmarke auf. Mit solchen Marken kennzeichnete man Werkzeug und Gerät, ferner das gefällte Holz, gelegentlich auch die dem Weidevieh als Erkennungsmarken angehängten «Brittli» (sofern nicht Ohrkerben zur Verwendung kamen). Es versteht sich ganz von selbst, daß solche Hausmarken und Hauszeichen nicht Familienzeichen sein konnten. Vielmehr hielt man gerade unter Brüdern, zwischen Vater und Sohn, zwischen Onkel und Neffe und bis hinaus in die Vetternschaft weiten Grades auf deutlich unterscheidbare Zeichen, von wegen des Landfriedens. Es will mir daher nicht einleuchten, wenn erklärt wird, für ländliche Wappen hätten eigentlich Hauszeichen am meisten Sinn.

In bäuerlichen Wappen, namentlich des obern Bernbietes, kommen gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Hauszeichen immer häufiger vor. Die Wappentafeln in den Kirchen von Sigriswil (1679) und Steffisburg (1682) weisen ihrer eine ansehnliche Reihe auf. Es kann kaum mehr als bloßer Zufall sein, wenn drei Steffisburger Hauszeichen (Berger: vier gekreuzte Stäbe; Stauffer: ein liegendes E; Gerber: ein T mit F-Häkchen) in mehr als einem Wappennachweis vorkommen. Von mehreren Söhnen konnte doch nur einer, nämlich der jüngste, das väterliche Hauszeichen übernehmen. Das war z.B. im Frutiglande Brauch und Sitte, im Landrecht verankert; anderswo haftete das Hauszeichen, seinem Namen getreu, am Hause.

Im Unterland sind auch im 17. Jahrhundert die Beamtsiegel, abgesehen von kleinstädtischen Gemeinwesen, nicht üblich. Dagegen wird das Wappen, wie schon vereinzelt im 16. Jahrhundert, zu dekorativen Zwecken verwendet. Die wenigen — etwa 30 — bisher dem Staatsarchiv bekannten Einzelfälle verteilen sich auf Becher, farbige Scheiben und Siegelringe.



Niklaus Leuenberger
Schönholz
Erstes „Siegel“ 1653



Niklaus Leuenberger
Schönholz
Mai 1653



Hans Reinhart
1653



Hans Berger, Statthalter
Steffisburg 1653

Aus dem Jahre 1606 stammen zwei Becher von Oberdießbach und Huttwil. Ersterer, von den damaligen Mitgliedern des Gerichts gestiftet, weist ein Dutzend, letzterer, Eigentum der Burgergemeinde, halb so viele eingravierte Wappen auf. Teilweise stellen sie Berufssymbole dar, wie hier an zwei Beispielen von Huttwil (28, 30) zu sehen; teilweise ganz beliebige Figuren. Während der Huttwiler Leuenberger sich den redenden Leu wählte (29), gefiel zu Dießbach einem Holli die Lilie, einem Mörsberger eine Art Monogramm, einem Rüthiner das Kleeblatt, einem Strahm, der vielleicht Metzger war, der Ochse. Lauter Formen, die nachher nicht wieder erscheinen, von der neuesten Zeit abgesehen.

Das nämliche Geburtsjahr — 1606 — haben einige gemalte Scheiben, die sich früher in einem steinernen Wohnstock in Herzwil befanden und heute unfern den Heidenhaus-Wappen im Berner Historischen Museum untergebracht sind (alte Stuben). Sie gehören jenem damals beliebten, aber gerade auf der bernischen Landschaft nicht überaus verbreiteten Typus an, der den Stifter samt Ehefrau in prunkvoller, oft schier bramarbasmäßiger Aufmachung (in einem kleinen Oberfelde irgendwelche ihm eigene Beschäftigung) darstellt. Sämtliche Herzwiler Scheiben weisen Wappen auf, die samt und sonders die Pflugschar als Berufssymbol enthalten — bald aufrecht, bald gestürzt, bald mit, bald ohne Dreieck, bald mit, bald ohne andersfarbigen Schildrand. Trotz dieser Unterscheidungen in Wappenform und Farben kann man auch hier kaum von Familienzeichen reden.



Uli Lanz, Sattler



Uli Leuenberger



Uli Minder, Müller

Und nun der im 17. Jahrhundert modische Siegelring! Drei Beispiele aus dem Jahre des Bauernkrieges geben wir hier wieder (25—27). Da sind nun die Wappenfiguren in ein Oval oder längliches Achteck gesetzt, zusammen mit den Initialen des Eigners. Der Bauernkönig Niklaus Leuenberger hat sich den Luxus eines Siegelringes erst in den letzten Tagen seiner Herrschaft geleistet. Vorher siegelte er mit einem, kaum mehr näher zu bestimmenden, kreisrunden Gegenstand (24), dessen im Abdruck verkehrte Inschrift IHS auf den katholischen Kultus und damit sehr wahrscheinlich auf das Entlebuch hinweist. Die Deutung als Wallfahrtsmedaille ist von katholischer Seite abgelehnt worden.

Das Wappen mit der gestürzten Pflugschar ist für das Geschlecht Leuenberger nur durch dieses eine Beispiel belegt. Später kommt zur Hauptsache immer wieder die redende Zusammenstellung von Leu und Dreiberg. Das Steffisburger Berger-Wappen, in seinen Hauptfiguren eine Kopie des Gemeindewappens (oder umgekehrt? das wäre noch zu untersuchen!) hat dagegen immerhin ein Dasein von einigen Jahrzehnten gefristet. Es ist schon vorher von einem Namensträger, wenn auch in etwas anderer Gestalt, verwendet worden. (Fortsetzung folgt.)